



Geschäftsordnung des NÖ Eisstocksportverbands

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Geschäftsordnung (GO) des NÖ Eisstocksportverbands regelt den inneren Geschäftsgang und den Verlauf aller Sitzungen des NÖEV.
- 1.2 Ihr sind alle Mitglieder und Funktionäre des NÖEV unterworfen.

2. Leitung des NÖEV und seiner Fachausschüsse:

- 2.1 Die Leitung des NÖEV obliegt dem 1. Präsidenten, in seiner Vertretung den 3 Vizepräsidenten und in weiterer Folge den Funktionären nach Pkt. 15 der Satzungen.
- 2.2 Sollten alle Mitglieder des Vorstands aus unvorhersehbaren Gründen ihre Funktion zurücklegen oder nicht ausüben können, obliegt die Leitung dem funktionsältesten Bezirksobmann der Reihe nach.
- 2.3 Die Leitung der Fachausschüsse obliegt ihren Vorsitzenden und wird in der Geschäftsführung geregelt.

3. Vorstand:

- 3.1 Aus Vereinfachungs- und Ersparnisgründen obliegt die Geschäftsführung dem Vorstand. Es obliegen insbesondere:
 - 3.2 dem **1. Präsidenten**, in Vertretung seinen Stellvertretern, die Vertretung des NÖEV nach außen hin. Er leitet die Hauptversammlung, die Sitzungen der Landesleitung, des Vorstands sowie deren anderen Besprechungen. In dringenden Fällen kann der Präsident gegen nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand – ex praesidio – Entscheidungen treffen, wenn die sofort zu entscheidende Angelegenheit auch nicht in seine Kompetenz fällt. Der Präsident ordnet die Einberufung der Hauptversammlung, der Landesleitungssitzungen und der Sitzungen des Vorstands an. Er ist berechtigt, allen ämterführenden Funktionären, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Sportgerichts und des Schiedsgerichts, Weisungen zu erteilen. Er überwacht die Einhaltung der Satzungen und die Durchführung der von der Hauptversammlung, der Landesleitung und des Vorstands gefassten Beschlüsse. Es ist ihm für die Repräsentationspflichten ein angemessener Betrag zur Verfügung zu stellen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
 - 3.3 den **3 Vizepräsidenten** die Vertretung des 1. Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Sie sind für den Aufgabenbereich Gebiet West, Nord/Mitte und Süd/Südost zuständig. Einer der drei Vizepräsidenten ist als Obmann des Ehrenausschusses zu ernennen. Dieser hat die Kartei der Ehrungen und Ehrenmitglieder zu führen.
 - 3.4 dem **geschäftsführenden Obmann** die Leitung der Geschäftsstelle und der Schriftverkehr. Bei ihm laufen alle Schriftstücke ein. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten werden von ihm die Tagesordnungen für die Sitzungen erstellt. Er versendet die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstands und der Landesleitung. Er erstellt und versendet die Protokolle der Sitzungen des Vorstands, der Landesleitung und der Hauptversammlung. Er ist für die Durchführung der von der Hauptversammlung, der Landesleitung und dem Vorstand



gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er unterzeichnet neben dem Präsidenten sämtliche Schriftstücke.

- 3.5 dem **Kassier** die Kassengeschäfte und alle Geldgebarungen im Zusammenhang stehenden Agenden. Ihm obliegt die Sorge der rechtzeitigen Einbringung der Mitgliedsbeiträge, Startgelder und Strafen. Er führt das Inventarverzeichnis. Er ist weiters für die Abfassung des Vermögensberichts, die sorgfältige Totoabrechnung und die Vorlage von Kassabelegen bei Ämtern und Behörden verantwortlich. Er ist im Verein mit dem Präsidenten für die Preisgestaltung zuständig. Außerdem verwaltet er alle Drucksorten.
- 3.6 dem **Herrenfachwart** der gesamte Spielbetrieb und die Erstellung der Starterliste des NÖEV, mit Ausnahme der dem Damenfachwart, dem Jugendfachwart und dem Fachwart für den Weitenwettbewerb übertragenen Agenden. Er ist für die Ausschreibung sämtlicher Meisterschaften im Bereich des NÖEV verantwortlich. Die Meisterschaften im Bezirksbereich kann er an die Bezirksobmänner delegieren. Er hat die Ergebnislisten auszuwerten und die Aufsteiger zu den Bundesbewerben der Geschäftsstelle des BÖE bzw. dem jeweiligen durchführenden Landesverband zu melden. Die Überprüfung der Ergebnislisten und eventuelle Mängel hat er dem Sportgericht anzuzeigen. Er ist Delegierter zur Fachwartetagung des BÖE. Dem Herrenfachwart können Vertreter zur Teilung seiner Agenden beigelegt werden.
- 3.7 dem **Damenfachwart** der gesamte Spielbetrieb der Damen, Seniorinnen und Juniorinnen sowie der Mixedmannschaften und er ist analog mit den dem Herrenfachwart anvertrauten Agenden betraut.
- 3.8 dem **Jugendfachwart** der gesamte Spielbetrieb der Schüler, Jugend und Junioren und analog mit den dem Herrenfachwart angeführten Agenden betraut.
- 3.9 dem **Fachwart für den Weitenwettbewerb** der gesamte Spielbetrieb im Weitenwettbewerb und er ist analog mit den dem Herrenfachwart anvertrauten Agenden betraut.
- 3.10 dem **Schriftführer** die Ausstellung der Spielerpässe und die Führung der damit verbundenen Dateien. Ihm obliegt die Standesführung über die ordentlichen Mitglieder und er versendet die Einladungen zur Hauptversammlung.



4 Landesleitung:

Außer den Mitgliedern des Vorstands gehören folgende Funktionäre der Landesleitung an. Es obliegen diesen insbesondere:

- 4.1 dem **Geschäftsführenden Obmannstellvertreter** die Vertretung des geschäftsführenden Obmanns mit gleichen Rechten und Pflichten im Verhinderungsfalle sowie die Zusammenarbeit und Unterstützung des Herrenfachwarts bei dessen Tätigkeiten.
- 4.2 den **Fachwart-Stellvertretern** die Vertretung der Fachwarte mit gleichen Rechten und Pflichten im Verhinderungsfalle sowie die Zusammenarbeit und Unterstützung der Fachwarte bei deren Tätigkeiten. Die Stellvertreter des Herrenfachwarts haben im besonderen den Spielbetrieb der Senioren, sowie den Zielbewerb und den NÖ-Cup zu übernehmen.
- 4.3 dem **Schiedsrichterobmann**, die in der Schiedsrichterordnung des NÖEV festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Er hat über die Schiedsrichter eine Kartei zu führen und ist für die Verlängerung der zeitlichen Gültigkeit der Schiedsrichterausweise der Klasse C und die Einteilung der Schiedsrichter und Wettbewerbsleiter für sämtliche Wettbewerbe des NÖEV zuständig. Er ist für die Schiedsrichteraus- und -fortbildung und Prüfung verantwortlich. Er führt über die Schiedsrichtereinsätze und Turnierveranstaltungen Evidenz. Er ist Vorsitzender der Bezirks-Schiedsrichterobmänner-Versammlung. Er ist berechtigt, zwecks Information, Rundschreiben für Schiedsrichter zu erlassen.
- 4.4 dem **Kassierstellvertreter** die Vertretung des Kassiers mit gleichen Rechten und Pflichten im Verhinderungsfalle.

5. Weitere Organe des NÖEV:

Es obliegt:

- 5.1 der **erweiterten Landesleitung** die Koordinierung und Zusammenarbeit innerhalb des Landesverbands. Den Vorsitz führt der 1. Präsident oder dessen Stellvertreter. Die erweiterte Landesleitung ist berechtigt, Anträge an die Hauptversammlung zu erstellen.
- 5.2 den **Trainern** obliegt die Abhaltung von Lehrgängen auf Anforderung der ordentlichen Mitglieder, weiters die Ausbildung von Übungsleitern.
- 5.3 dem **Pressereferenten** die Verbindung zu den Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen) und alle Belange der Benachrichtigung und Werbung. Er ist für die Internetseite des NÖEV und deren Aktualisierung zuständig. Außerdem steht ihm im Einvernehmen mit dem Präsidenten jegliche Art von Öffentlichkeitsarbeit zu. Dem Pressereferenten kann ein Vertreter zur Teilung seiner Agenden beigelegt werden.
- 5.4 dem **Vorsitzenden des Sportgerichts**, die in der Sportgerichtsordnung des NÖEV festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Er leitet die Sitzungen des Sportgerichts. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und der Geschäftsstelle des NÖEV zu übermitteln.



- 5.5 der **Bezirks-Schiedsrichterobmänner-Versammlung** die Wahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer in den Landes–Schiedsrichter–Ausschuss.
- 5.6 dem **Ehrenausschuss**, Personen, welche sich durch langjährige aktive Mitarbeit um die Entwicklung und Förderung des Eis- und Stocksports in Niederösterreich verdient gemacht haben, zu ehren. Er hat sich an die Bestimmungen über Ehrungen des NÖEV zu halten.
- 6. Einberufung der Versammlungen und Sitzungen:**
- 6.1 Vorstandssitzungen und Sitzungen eines Unterausschusses finden nach Maßgabe der zu erledigenden Angelegenheiten statt. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen. Sitzungen der Unterausschüsse können nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten stattfinden bzw. einberufen werden. Die Einberufung aller Sitzungen hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- 7. Protokolle:**
- 7.1 Beschlüsse der Hauptversammlung und der Landesleitung sind durch Zusendung der Protokollabschrift an die Landesleitungsmitglieder und Bezirksobmänner bekannt zu geben. Rundschreiben können nach Maßgabe ausgefertigt werden.
- 8. Beschlussfähigkeit bei Versammlungen und Sitzungen:**
- 8.1 Die Beschlussfähigkeit ist mit Ausnahme des Punktes 23 der Satzungen bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- 9. Aufgabe des Vorsitzenden:**
- 9.1 Der Vorsitzende bringt den Anwesenden die Tagesordnung zur Kenntnis. Wird gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben, gilt diese als genehmigt. Eine Umstellung der Tagesordnung ist zu jeder Zeit der Versammlung oder Sitzung möglich.
- 9.2 Der Vorsitzende wacht über die Einhaltung der Satzungen und Geschäftsordnung. Er eröffnet und schließt die Versammlungen und Sitzungen, er stellt die Beschlussfähigkeit fest, er nimmt Anträge entgegen, eröffnet die Debatte, schließt diese, stellt Abstimmungsergebnisse fest und beglaubigt durch seine Unterschrift alle Protokolle.
- 9.3 Der Vorsitzende kann keine Anträge stellen, ist aber befugt, jederzeit in die Debatte einzugreifen, während alle Anwesenden nur mit seiner Zustimmung das Wort ergreifen können.
- 9.4 Will der Vorsitzende einen Antrag stellen, muss er sich in der diesbezüglichen Debatte im Vorsitz vertreten lassen.



10. Zustandekommen eines Beschlusses:

- 10.1 Der Vorsitzende stellt jeden Antrag zur Debatte, wobei Abänderungs- oder Zusatzanträge entgegenezunehmen sind. Stehen mehrere Anträge in derselben Sache zur Debatte, lässt der Vorsitzende zuerst über den weitestgehenden Antrag abstimmen, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.
- 10.2 Um end- und nutzlose Debatten abzukürzen und zu vermeiden, kann sich zu einem eben zur Debatte stehenden Punkt ein Delegierter nur einmal zu Wort melden, bzw. kann die Redezeit auf Verlangen des Vorsitzenden auf eine maximale Minutenzeit beschränkt werden.
- 10.3 Im Übrigen kann der Antrag auf „Schluss der Debatte“ gestellt werden. „Schluss der Debatte“ kann nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, welche sich nicht an der Debatte beteiligt haben. Bei Annahme des Antrags „Schluss der Debatte“ kann zur Sache nur mehr sprechen, wer sich vor dem „Schluss der Debatte“ zu Wort gemeldet hat oder wer zur GO sprechen will, worauf dem Berichterstatter und dem Hauptantragsteller das Wort zu erteilen ist, das heißt, Berichterstatter und Antragsteller haben das Schlusswort. Nach dem Schlusswort ist über den Antrag abzustimmen. Über die Annahme eines Antrages entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.4 Die Abstimmung erfolgt durch Aufzeigen der Delegiertenkarte.
- 10.5 Anträge, welche zur Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, sind im Gegenstande aus den Satzungen ersichtlich.

11. Strafgewalt des Vorsitzenden:

- 11.1 Redner, welche nicht zur Sache sprechen, sind vom Vorsitzenden zu ermahnen. Der Vorsitzende achtet darauf, dass kein Redner unterbrochen wird. Wer sich gegen die GO vergeht, ist vom Vorsitzenden zur „Ordnung“ zu rufen. Nach weiterem Vergehen ist ihm das Wort zu entziehen. Bei schwerem Vergehen ist mit Ausschluss aus der Versammlung bzw. Sitzung vorzugehen.



12. Wahlen:

- 12.1 In der Hauptversammlung, bei der Neuwahlen stattfinden, wird über mündlichen Vorschlag des Vorstands ein Wahlvorsitzender bestimmt, wobei ein mehrheitliches Einverständnis der Anwesenden einzuholen ist.
- 12.2 Der Wahlvorsitzende übernimmt nach Rücktritt der gesamten Landesleitung den Vorsitz.
- 12.3 Ihm sind von der Geschäftsstelle die von den ordentlichen Mitgliedern schriftlich eingebrachten Wahlvorschläge zu übergeben.
- 12.4 Nach deren Überprüfung gibt der Wahlvorsitzende der Hauptversammlung die vorgeschlagenen Kandidaten für den Posten des 1. Präsidenten, gereiht nach ihrer numerischen Häufigkeit, bekannt und lässt zuerst in offener Abstimmung über den oder die Kandidaten abstimmen, welche in den Wahlvorschlägen aufscheinen.
- 12.5 Nach erfolgter Wahl hat der Wahlvorsitzende das Wahlergebnis über die Wahl des Präsidenten bekannt zu geben und die gewählte Person zu befragen, ob sie die Wahl annimmt.
- 12.6 Der neugewählte 1. Präsident übernimmt den Vorsitz und führt die Zuwahl der übrigen Landesleitungsmitglieder analog dem zuvor zitierten Wahlvorgang durch.
- 12.7 Gewählt gilt jene Person, welche die Stimmenmehrheit erlangt.
- 12.8 Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. Ergibt die Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los, wobei der an Jahren ältere Kandidat das erste Zugrecht hat.
- 12.9 Sollten mehrere Kandidaten auf den von den ordentlichen Mitgliedern eingebrachten Wahlvorschlägen für eine Funktion die gleiche numerische Häufigkeit aufweisen, wird zuerst über den Kandidaten abgestimmt, welcher die zu besetzende Funktion bisher innehatte. Hat keiner der Kandidaten die Funktion bisher besetzt, wird zuerst über den an Jahren älteren Kandidaten abgestimmt.
- 12.10 Wählbar ist auch, wer in der Hauptversammlung nicht anwesend ist, aber eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl ohne jegliche Bedingungen abgegeben hat.

13. Öffentlichkeitsrecht der Versammlungen und Sitzungen:

- 13.1 Hauptversammlungen sind öffentlich und es können aus medialen Gründen hierzu auch Presse, Rundfunk, Fernsehen, Vertreter von Ämtern und Behörden sowie anderen Sportverbänden eingeladen werden.
- 13.2 Sitzungen von Organen des NÖEV sind nicht öffentlich.
- 13.3 Der Vorsitzende kann Sitzungen oder Tagesordnungspunkte als vertraulich erklären.

Die Änderung der Geschäftsordnung des Verbandes wurde bei der Jahreshauptversammlung des NÖEV am 23. Oktober 2016 beschlossen.

Für den NÖEV

Heinz Lüdemann e.h.

Geschäftsführender Obmann

Alfred Weichinger sen. e.h.

1. Präsident